

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 10

13.06.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

12. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes
Klinikum Main-Spessart am 23.06.2022.....S.50

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor
Geflügelpest;

Amtlich festgestelltes Erlöschen der Geflügelpest auf dem Ge-
biet der Gemeinde Birkenfeld;
Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgeleg-
ten Gebiet zu präventiven Zwecken sowie des Ausstellungs-
und Fütterungsverbots.....S.50

Kreisangelegenheiten

Die **12. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart** findet am **Donnerstag, den 23.06.2022, um 09:00 Uhr** **im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt** statt.

Tagesordnung:

- 1 Aktuelles aus dem Klinikum Main-Spessart - öffentlich
- 2 Wirtschaftsbericht 1. Quartal 2022 des Klinikums Main-Spessart
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zur Feststellung über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2019
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Baumhofquartier
- 5 Bericht über den Sachstand zum Modulbau
- 6 Kurze Anfragen

Gesundheits- und Veterinärwesen

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Geflügelpest;
Amtlich festgestelltes Erlöschen der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Birkenfeld;
Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken so-
wie des Ausstellungs- und Fütterungsverbots**

Az. 42-655

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt aufgrund **Art. 68 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)** i. V. m. **der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)** und dem **Tiergesundheitsgesetz** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 09.12.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 54 vom 09.12.2021, und vom 17.03.2022, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 05 vom 17.03.2022, werden hiermit aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Begründung

I.

Seit Herbst 2021 wurden in Deutschland vermehrt Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) nachgewiesen, aktuell meist verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen, Schwänen und Wildenten, aber z. B. auch Möwen, Störchen und Greifvögeln, gab es bereits zahlreiche Geflügelpestausbüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. Mit dem Untersuchungsergebnis des FLI vom 15.03.2022 wurde nun auch ein Ausbruch des HPAIV mit dem Subtyp H5N1 in einer Geflügelhaltung im Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Birkenfeld, amtlich festgestellt. Nach Feststellung des Veterinärarnates des Landratsarnates Main-Spessart aufgrund weiterer klinischer und virologischer Untersuchungen wurde in der betreffenden Geflügelhaltung inzwischen kein Erreger der Aviären Influenza mehr nachgewiesen. Der Ausbruch gilt somit als erloschen. Laut der aktuellen Risikobewertung des Landesarnates für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 ist das Geflügelpestgeschehen 2021/2022 rückläufig. Das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände wird derzeit als gering bis mäßig eingestuft.

II.

Das Landratsarnat Main-Spessart ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1.:

Gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wendet die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen so lange an, bis die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden und die Tierseuche im Ausbruchsbetrieb als getilgt gilt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest erloschen ist. Da die genannten Voraussetzungen erfüllt wurden, sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021 aufzuheben.

Die weiteren Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Allgemeinverfügung des Landratsarnates Main-Spessart vom 09.12.2021 wurden beruhend auf den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben angeordnet, da diese nach fachlicher Bewertung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich waren. Aufgrund des Erlöschens der HPAI in der Geflügelhaltung in Birkenfeld sowie der aktuellen Risikobewertung des LGL vom 03.05.2022 kommt das Veterinärarnat des Landratsarnates Main-Spessart nunmehr zu der fachlichen Einschätzung, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Ziffer 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 3.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird in der Form Gebrauch gemacht, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als bekannt gegeben gilt und damit in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss in der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügel-händlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter: <http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Karlstadt, den 13.06.2022

gez.

Adolph
Regierungsrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin